

**Bericht des Vorstandes**  
der  
**voestalpine AG**  
**Linz, FN 66209 t,**  
über die  
**Ermächtigung des Vorstandes eigene Aktien außerbörslich zu erwerben sowie**  
**erworbene eigene Aktien auf andere Weise als über die Börse**  
**oder durch öffentliches Angebot zu veräußern**  
**(TOP 6)**

Der Vorstand der voestalpine AG erstattet nachstehenden Bericht gemäß § 65 Abs. 1b AktG iVm § 170 Abs. 2 AktG und § 153 Abs. 4 Satz 2 AktG an die 21. ordentliche Hauptversammlung der voestalpine AG am 3. Juli 2013.

1. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft beabsichtigen, der 21. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 3. Juli 2013 folgende Beschlussfassung zu TOP 6 vorzuschlagen:
  - a) Der Vorstand wird gemäß § 65 Abs. 1 Ziffer 4 und Ziffer 8 sowie Abs. 1a und 1b AktG ermächtigt, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab 3. Juli 2013 sowohl über die Börse als auch außerbörslich zu erwerben, wobei der niedrigste Gegenwert nicht mehr als 20 % unter und der höchste Gegenwert nicht mehr als 10 % über dem durchschnittlichen Börsenschlusskurs der letzten 3 Börsenstage vor Erwerb der Aktien liegen darf. Der Handel in eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Abs. 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.
  - b) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab 3. Juli 2013 gemäß § 65 Abs. 1b AktG ermächtigt, für die Veräußerung beziehungsweise Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre, zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbe-

trügen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Abs. 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden, insbesondere (i) zum Zweck der Durchführung eines Programms für eine Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstandes und leitenden Angestellten oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstandes und leitenden Angestellten jeweils der Gesellschaft oder von mit ihr verbundenen Unternehmen oder (ii) als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland.

- c) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, erforderlichenfalls das Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss gemäß § 65 Abs 1 Ziffer 8 letzter Satz iVm § 192 AktG herabzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.
  - d) Die Einbindung des Aufsichtsrates erfolgt auf Grundlage des Aktiengesetzes.
2. Im Hinblick auf die Möglichkeit der Veräußerung von gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 AktG erworbenen eigenen Aktien gemäß § 65 Abs. 1b AktG auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot, hat der Vorstand gemäß § 65 Abs. 1b AktG iVm § 170 Abs. 2 AktG und § 153 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über den Grund für den damit einhergehenden Bezugsrechtsausschluss vorzulegen. Zudem behandelt dieser Bericht im Hinblick auf die Möglichkeit eines außerbörslichen Erwerbs von eigenen Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 AktG sowie § 65 Abs. 1 Z 8 AktG auch den mit einem solchen Erwerb einhergehenden Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss).
3. Die gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 und Abs. 1a und Abs. 1b AktG erworbenen eigenen Aktien können auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden, wenn die Veräußerung der Aktien die Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften, also auch durch Einbringung von Beteiligungen, Unternehmen, Betrieben und Betriebsteilen als Sacheinlagen, ist.

voestalpine AG beabsichtigt grundsätzlich, im In- und Ausland weiterhin zu wachsen. Dieses Wachstum kann auch in der Form des Erwerbs von anderen Unternehmen oder Betrieben stattfinden. Der Erwerb von Unternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben kann

rechtlich sowohl als Kauf bestimmter Vermögensgegenstände (und Verbindlichkeiten) eines Unternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs (sogenannter *Asset Deal*) als auch als Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft (sogenannter *Share Deal*) gestaltet werden. Beide Arten des Unternehmens- oder (Teil)- Betriebserwerbs, nämlich *Asset Deal* und *Share Deal*, werden im Folgenden zusammenfassend als Unternehmenserwerb bezeichnet.

Beim Unternehmenserwerb kann die Gegenleistung nicht nur in Geld, sondern auch in Aktien des erwerbenden Unternehmens bestehen. Das kann sowohl im Interesse von voestalpine AG als Käuferin als auch im Interesse des Veräußerers liegen. Während im Fall des Kaufs eines Unternehmens durch Bezahlung eines Barkaufpreises ein hoher Liquiditätsabfluss bei der Gesellschaft entstehen kann, ist beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kein Liquiditätsabfluss beim erwerbenden Unternehmen (voestalpine AG) zu verzeichnen, sondern im Gegenteil eine Erhöhung des Eigenkapitals. Es kann auch Fälle geben, in denen es auch aus strategischen Gründen notwendig und zweckmäßig ist, dass sich der Veräußerer des Unternehmens mit einem kleinen Anteil an voestalpine AG beteiligt, oder dass der Veräußerer im Gegenzug eine Beteiligung an der Gesellschaft verlangt.

Aufgrund der Beschränkungen beim Erwerb eigener Aktien – nämlich auf insgesamt (für nahezu alle Fälle gemäß § 65 AktG) 10% des Grundkapitals der Gesellschaft – kann ein Veräußerer aufgrund dieses Vorgangs keine wesentliche Beteiligung an voestalpine AG erwerben. Soweit die Gesellschaft die eigenen Aktien zu einem früheren Termin erworben hat und mittlerweile eine Kurssteigerung eingetreten ist, entsteht für die Gesellschaft bei Verwendung eigener Aktien als Gegenleistung für einen Unternehmenserwerb eine Ersparnis; denn bei der Bemessung der Gegenleistung für den Unternehmenserwerb werden die als (Teil der) Gegenleistung zu gewährenden eigenen Aktien in der Regel mit dem aktuellen (durchschnittlichen) Kurswert oder allenfalls höheren inneren Wert, nicht mit den niedrigeren historischen Anschaffungskosten angesetzt werden.

Der Unternehmenserwerb in der Form, dass das Unternehmen oder Anteile an dem Unternehmen gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen Aktionäre in die Gesellschaft eingebracht werden, wird allgemein als sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss des Bezugsrechtes anerkannt. Im Hinblick auf das geplante Wachstum von voestalpine AG besteht ein Interesse von voestalpine AG, einen Unternehmenserwerb durch Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts und unter gleichzeitiger Schonung der Liquidität der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Gewäh-

zung der Gegenleistung in eigenen Aktien erlaubt der Gesellschaft, bei derartigen Transaktionen mit der gebotenen Schnelligkeit und Flexibilität zu handeln.

Die Veräußerung eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist beim Unternehmenserwerb deshalb erforderlich, weil einerseits die Gesellschaft bei einem Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen nur auf diese Weise den Erwerb des Unternehmens ohne Liquiditätsabfluss sicherstellen kann und weil andererseits der Veräußerer häufig zu einer Übertragung des Unternehmens oder der Anteile daran nur bereit ist, wenn er seinerseits eine wertäquivalente Beteiligung an der Gesellschaft erhält. Aus der Sicht von voestalpine AG kann es aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich sein, den Veräußerer als Aktionär in die Gruppe einzubinden. Beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kann der Veräußerer als Sacheinleger die von ihm gewünschte Beteiligung nur dann erreichen, wenn ausschließlich er die neuen Aktien erhält; denn ein Veräußerer will eine (prozentmäßige) Beteiligung an voestalpine AG erreichen, die dem Verhältnis des Werts seines Unternehmens im Verhältnis zum Unternehmenswert von voestalpine AG entspricht und ihm entsprechende Stimmrechte an (und damit Mitwirkungsrechte in) der Gesellschaft einräumt.

Der Bezugsrechtsausschluss bzw. die Veräußerung von eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist schließlich verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse von voestalpine AG am Erwerb des betreffenden Unternehmens oder der Anteile an dem betreffenden Unternehmen besteht. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass beim Unternehmenserwerb eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien – in der Regel nach Durchführung einer Unternehmensbewertung – stattfindet. Der Wert des einzubringenden Unternehmens oder der Anteile an diesem Unternehmen wird dem Wert von voestalpine AG gegenübergestellt; in diesem Verhältnis erhält der Sacheinleger von der Gesellschaft erworbene eigene Aktien. Die Altaktionäre nehmen ferner künftig an den Gewinnen des erworbenen Unternehmens teil. Durch den Einsatz der eigenen Aktien als Entgelt für das erworbene Unternehmen erspart sich die voestalpine AG einen entsprechenden Abfluss von liquiden Mitteln, diese bleiben also den Aktionären erhalten.

Bei Veräußerung von gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 und Abs. 1a und Abs. 1b AktG erworbenen eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot hat der Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Beschluss des Aufsichtsrates (der der Veräußerung auf andere Weise als über die Börse durch öffentliches An-

gebot zuzustimmen hat) einen Bericht zu veröffentlichen, in dem unter anderem auch der Veräußerungspreis der Aktien zu begründen ist (§ 65 Abs. 1b iVm § 171 Abs. 1 AktG).

4. Dem Vorstand soll für zukünftige Unternehmensakquisitionen eine hohe Flexibilität eingeräumt und schnelles Handeln ermöglicht werden. Zu diesem Zweck kann es erforderlich sein, rasch über die notwendige Akquisitionswährung im erforderlichen Ausmaß zu verfügen und daher eigene Aktien im Paket außerbörslich zu erwerben. Die rasche Verfügbarkeit der Akquisitionswährung in Gestalt von eigenen Aktien für die Zwecke, wie im gegenständlichen Bericht oben ausgeführt, stellt die sachliche Rechtfertigung für den umgekehrten Bezugsrechtsausschluss, das ist der Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts der Aktionäre, dar.
5. Dieselbe Notwendigkeit, eigene Aktien gegebenenfalls rasch und ohne Beeinflussung des Börsenkurses zu erwerben, kann sich auch im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen im zuvor beschriebenen Sinn ergeben.
6. Abschließend sei erwähnt, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand, eigene Aktien außerbörslich zu erwerben bzw. erworbene eigene Aktien gegebenenfalls auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern, jeweils zum Zweck der Ausgabe von Aktien als Gegenleistung bei einem Unternehmenskauf ein bei vielen börsennotierten österreichischen (und deutschen) Gesellschaften üblicher und allgemein anerkannter Vorgang ist. Dies kommt auch in § 5 Abs 2 Ziffer 7 VeröffentlV zum Ausdruck, wonach die zum gegebenen Zeitpunkt durchzuführende Veröffentlichung Art und Zweck des Rückerwerbs und/oder der Veräußerung eigener Aktien, insbesondere, ob der Rückerwerb und/oder die Veräußerung über die Börse und/oder außerhalb der Börse erfolgen soll, zu enthalten hat.
7. Gemäß § 65 Abs. 1b Satz 3 AktG bedarf die Veräußerung eigener Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen des in § 65 Abs. 1 Ziffer 4 AktG genannten Personenkreises, also von Arbeitnehmern, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens, keiner Beschlussfassung der Hauptversammlung. Zudem stellt die vorrangige Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gemäß § 153 Abs. 5 AktG einen ausreichenden Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts dar.

8. Die Einbindung des Aufsichtsrates erfolgt auf Grundlage des Aktiengesetzes.
9. Zusammenfassend kommt der Vorstand von voestalpine AG zu dem Ergebnis, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand der Gesellschaft, eigene Aktien außerbörslich zu erwerben oder gemäß § 65 Abs. 1 Ziffer 8 und Abs. 1a und Abs. 1b AktG erworbene eigene Aktien mit der nach dem AktG erforderlichen Einbindung des Aufsichtsrats gegebenenfalls auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern, den gesetzlichen Vorschriften vollkommen entspricht.

Linz, am 3. Juni 2013

Der Vorstand